

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 37 (1943)  
**Heft:** (7-8): Juli-August-Sendung

**Artikel:** Gedanken zum Beveridgeplan  
**Autor:** Frei, Hans Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-138300>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

züge des baslerischen Wesens. Aber eben auch seine oft auch vorhandenen besonderen Schranken. Wir sollten uns an jene halten, nicht an diese.

Allgemeiner gesagt: Im Namen dessen, was die Schweiz gegenwärtig nötig hat, müssen wir dem Jakob-Burckhardt-Kultus, wie er heute gemeint ist, entgegentreten. Wir müssen, so ungern wir es tun, an Burckhardts Grenzen erinnern. Damit tun wir seiner wirklichen Größe nicht Abbruch, sondern heben sie, die über dem Kultus seiner Schranken zu kurz kommen muß, erst recht hervor.

Und ich glaube, daß wir dabei Burckhardt auf unsrer Seite haben. Ich kann mir gut denken, daß er mit seiner freundlich überlegenen, auch sich selbst überlegenen, hierin auch gut baslerischen Art zu seinen Kultusverehrern sagte: „Ihr guten Leute, ich war einst so, mußte so sein und habe damit wohl meiner Zeit, vielleicht sogar auch kommenden Zeiten, einen Dienst getan, aber ich habe mir nie eingebildet, das letzte Wort der Geschichte gesagt zu haben; andere Zeiten verlangen vielleicht einen anderen Dienst. Und ein kleinlicher ästhetischer Reaktionär bin ich denn doch nie gewesen. Dazu war ich denn doch zu sehr auf das Große der Geschichte gerichtet.“

So wollen wir ihn zu uns sprechen hören und ihm dankbar bleiben.

*Leonhard Ragaz.*

### Gedanken zum Beveridgeplan.

Der Beveridgeplan stellt etwas Großes und Umfassendes dar. Hier soll einiges des an ihm Wesentlichen in Darstellung und Kritik hervorgehoben werden. Der Beveridge-Plan erstrebt die Erringung der Freiheit von ökonomischer Not. Sie ist eine der wesentlichen Freiheiten für den Menschen. Ein tiefer Idealismus steckt hinter dem ganzen Plan. Der Glaube an den Fortschritt im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben bildet seine Voraussetzung. Wer diese Hoffnung nicht teilt, wird dem Gelingen des ganzen Planes von vorneherein skeptisch gegenüberstehen. Daß in England die Zahl dieser Skeptiker verhältnismäßig klein ist, gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen der Jetzzeit. Es stimmt traurig, daß von der Schweiz das Gegenteil behauptet werden muß. Der Glaube, daß es möglich sei, den wirtschaftlich Schwachen allgemein zu einem besseren Los als dem jetzigen zu verhelfen, ist bei uns relativ selten. In England dagegen verfolgt der dort ungemein populäre Beveridgeplan den Zweck der Sicherung der Mindestlebenshaltung im englischen Volk unter völliger Beseitigung der Not. Zwar verheißt die nahe Zukunft keine leichten, sorgenfreien Zeiten. „Aber annehmen zu wollen, daß die Schwierigkeiten nicht überwunden werden können, daß das englische Volk die Fähigkeit der Anpassung verloren habe, daß der technische Fortschritt sein Ende erreicht habe oder erreichen könne, daß die Engländer für alle Zukunft arme Leute sein würden, weil sie das

von den Vätern Erfsparte verbraucht haben, das ist Defaitismus wider allen Sinn und Verstand.“ Die Abschaffung der Not durch Einkommensumschichtung ist sehr wohl in unserer Reichweite. Ob die praktische Erfahrung dieser theoretischen Grundvoraussetzung entspricht, ist eine Frage, die sich sofort stellt.

Der Beveridgeplan sieht als *Alterspension* für ein verheiratetes Ehepaar bei nicht erwerbender Frau pro Woche einen Unterstützungsatz von 40 Schilling (34 Franken) vor. Andererseits betrug der Durchschnittsarbeitslohn eines Mannes in allen Industrien im Sommer 1940 pro Woche 89 Schilling. Der Unterstützungsatz steht also zum durchschnittlichen Arbeitslohn im Verhältnis 1 : 2½. Ersterer scheint infolgedessen höchst unzureichend. Zu berücksichtigen bleibt dabei allerdings, daß der Beveridgeplan mit einer Mindestlebenshaltung rechnet, oberhalb welcher sich Wohlstand entwickeln kann. Weil aber die Unterstützungsfäste des Beveridgeplanes die Existenzminima sichern sollen, ist der Fehlbetrag von 1 : 2½ mit dem Hinweis auf die Möglichkeit privater Einkommenszuschüsse aus Vermögen nicht entschuldigt. Auf der andern Seite stellt der angegebene Unterstützungsatz von 34 Schilling einen recht ansehnlichen Grundstock dar. Das nämliche gilt für die Alterspension als Einzelunterstützung von 24 Schilling pro Woche. Diese Altersunterstützungen werden ohne Bedürftigkeitsprüfung erteilt an alle in Frage stehenden englischen Staatsbürger männlichen Geschlechts vom 65. Altersjahr an. Frauen sind vom 60. Jahr an unterstützungsberechtigt. Dieser Unterstützungsatz für Alterspensionen wird über den Minimalsatz hinaus erhöht, wenn der Bezugsberechtigte über die Altersgrenze hinaus gearbeitet hat. In einer Uebergangszeit von voraussichtlich zwanzig Jahren werden kleinere Pensionen ausbezahlt als die Genannten. In die so entstehenden Lücken wird nötigenfalls wie bisher die Tätigkeit der sozialen Fürsorge treten. Im Gesamtbudget der sozialen Versicherung wird der Ausgabeposten für Alterspensionen einen ganz beträchtlichen Teil ausmachen. Wenn wir an den kläglichen Stand der Altersversicherung in der Schweiz denken, so stellt des englische Projekt trotz seiner zu niedrigen Unterstützungsfäste etwas Gewaltiges dar. Daran ändern auch die Altersgaben auf dem Weg sozialer Fürsorge in der Schweiz nicht allzuviel, obwohl sie vielerorts Hilfe bringen, die dankbar anerkannt sein soll. Im Vergleich hiezu sieht aber der Beveridge-Plan weit größere Zuschüsse an das Sozialwerk von seiten der Staatskasse auf Grund von Geldern aus den allgemeinen Steuern vor.

An zweiter Stelle des Beveridgeplanes steht die Versicherung gegen *Arbeitslosigkeit* für alle jene Personen, deren normale Beschäftigung als Arbeitnehmer Arbeit im Rahmen eines Dienstvertrages ist. Andere Erwerbstätige, einschließlich der Arbeitgeber, Gewerbetreibenden und selbständigen Arbeiter aller Arten, erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. Als Ersatz für diese soll nach einer gewissen Zeit des Unbe-

beschäftigtfeins eine Umschulungsunterstützung für die soeben genannten Erwerbstätigen erhältlich sein, die dazu behilflich ist, einen neuen Unterhalt zu finden, wenn der bisherige aufhört. Diese Umschulungsunterstützung soll nötigenfalls auch den Hausfrauen und jenen Personen zur Verfügung stehen, die sich im arbeitsfähigen Alter befinden und keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Umschulungsunterstützung spielt im Beveridgeplan eine große Rolle. Oft wird sie erwähnt. Sie erfolgt zu dem gleichen Satz wie die übrigen Unterstützungen, ohne Rücksicht auf frühere Einkünfte. Alle weiteren Auskünfte über Umschulungsanstalten und Umschulungskurse fehlen. Doch wird normalerweise die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf einer bestimmten Periode an die Bedingung geknüpft sein, ein Arbeitslager oder eine Umschulungsanstalt zu besuchen. Hinter dieser Bestimmung können sich in vielen Fällen größte Härten verbergen, wenn nicht gewährleistet ist, daß der neue Beruf der Neigung dessen entsprechen muß, der ihn ausüben soll, und daß er ungefähr das gleiche Lebensniveau gewähren soll wie der bisherige. Hier stehen wir an einer jener Stellen, die gebieterisch dastun, daß wahre und umfassende soziale Sicherung aller einzelnen nach einer neuen Wirtschaftsordnung ruft, die auf alle Fälle keinen Zwangscharakter annehmen darf. Wie notwendig eine neue Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse wäre, erhellt, wie schon erwähnt, auch daraus, daß Personen der sogenannten Klasse II, die auf andere Weise als die eigentlichen Arbeitnehmer erwerbstätig sind, nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert werden können. „Die meisten von ihnen werden Personen sein, die für eigene Rechnung als Arbeitnehmer oder für sich selbst arbeiten, einschließlich der Ladeninhaber und Höker, Pächter, Kleinpächter und Kleinbauern, Fischer auf Anteil, Leute, die berufliche oder persönliche Dienste unterhalten oder vermitteln und Heimarbeiter.“ Wenigstens die Möglichkeit sieht der Beveridgeplan vor, bestimmte Klassen von Personen, die technisch nicht unter einem Dienstvertrag stehen, aber tatsächlich für Arbeitgeber arbeiten (zum Beispiel Unternehmer für Handarbeiten, Heimarbeiter und Privatpflegerinnen), entweder in Klasse I einzureihen und so gegen Arbeitslosigkeit zu versichern oder solche Klassen nach Sonderplänen zu versichern, indem ihren besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Dieser in Aussicht genommene Ausnahmefall verbessert aber die Lage der Arbeitslosen der sogenannten Klasse II nur in geringem Maße in einigen bestimmten Unterabteilungen dieser Gruppe. In der Hauptsache klafft hier eine empfindliche Lücke im Versicherungssystem des Beveridgeplanes. E. F. Rimensberger beschäftigt sich in seiner Schrift „Was ist der Beveridgeplan?“ infofern mit dieser Lücke, als er auf Seite 127 die Aufmerksamkeit auf diese Schwierigkeit lenkt, indem er die einschlägigen Stellen des Planes von Beveridge in Erinnerung ruft. Trotz dieser Lücke stellt die Arbeitslosenversicherung des Beveridgeplanes einen Fortschritt dar. Die Anfänge sind die nämlichen wie bei der Altersver-

sicherung, bleiben also weit unter dem Wochendurchschnittslohn eines Arbeiters im Sommer 1940. Wenn man das Projekt der Arbeitslosenversicherung des Beveridgeplanes als ein nächstes Ziel ins Auge faßt, nicht aber als Endziel, gewahrt man wiederum das Große an diesem Plan.

Zu dem gleichen Satz wie die Altersrente nach einer Uebergangszeit von voraussichtlich zwanzig Jahren und die Arbeitslosenunterstützung soll eine *Arbeitsunfähigkeitsunterstützung* erfolgen, die von Dauer sein wird und keinerlei Herabsetzung erfährt im Laufe lange währende Invalidität. „Dauert die aus Betriebsunfällen oder Berufserkrankungen erwachsende Arbeitsunfähigkeit länger als 13 Wochen, so tritt an Stelle des Einheitsatzes der Unterstützung eine im Verhältnis zum Arbeits-einkommen gestaffelte Unfallrente für die ganze Zeit der Behinderung. Die Unfallrente für völlige Arbeitsunfähigkeit beträgt zwei Drittel des Einkommens, das der Betreffende bei Vollbeschäftigung hatte, vorausgesetzt, daß der Betrag nicht geringer ist als die Unterstützung, die er unter gewöhnlichen Umständen bei Arbeitsunfähigkeit erhalten hätte, und nicht höher als wöchentlich drei Pfund Sterling.“ Der dauernd invalide erhält also im Maximum 60 Schilling (51 Franken) pro Woche; im Minimum gelten die nämlichen Ansätze wie fürs Alter und bei Arbeitslosigkeit. Alle als Arbeitnehmer in Klasse I eingeteilten Personen haben gegebenenfalls das Recht auf diese Versicherungsprämien. Die Erwerbstätigen der Klasse II haben kein Anrecht auf Arbeitsunfähigkeitsunterstützung während der ersten 13 Wochen der Arbeitsunfähigkeit. Wer in Klasse IV keine Erwerbstätigkeit ausübt, obwohl er im arbeitsfähigen Alter steht, hat ebenfalls keinerlei Recht auf Arbeitsunfähigkeitsunterstützung. Diese und die von uns angeführte sogenannte Industrielle Pension für dauernde Arbeitsunfähigkeit stellen wie die beiden von uns als erste genannten Versicherungszweige etwas ungemein Segensreiches dar. Im Vergleich mit der Altersversicherung und der Arbeitslosenversicherung erscheint die Sicherung im Invaliditätsfall als jener Teil des Versicherungswerkes des Beveridge-Planes, der dem Ideal am nächsten kommt, obwohl späterhin ein Ausbau nach oben, was die Höhe der Prämie anbetrifft, nicht von der Hand zu weisen sein wird.

An einer Stelle des Beveridge-Planes wird ausgeführt, daß Einkommensverluste hauptsächlich durch Arbeitslosigkeit entstehen und deshalb, weil der Lohn zum Umfang der Familie in ein Mißverhältnis gerät. Das erste führt zur Arbeitslosenversicherung, der wir im Rahmen des Beveridge-Planes bereits begegnet sind. Dem zweiten Mißstand will der Beveridge-Plan durch die Gewährung von *Kinderzulagen* begegnen. Für das erste Kind werden Zulagen nur in Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit bezahlt. Vom zweiten Kind an erhalten die Eltern wöchentlich pro Kind 8 Schillinge, solange daselbe vollen Schulunterricht genießt, also bis zum 16. Altersjahr. Die Kinderzulage be-

trägt stets 8 Schillinge pro Woche; es wird nicht etwa beispielsweise für das achte Kind eine höhere Summe bezahlt als für das dritte. Im Gesamtbudget der sozialen Sicherheit von 697 Millionen für 1945 und 858 Millionen pro 1965 sind die Kinderzulagen mit 110 resp. 100 Millionen vertreten. Es ist klar, daß dieser Teil des Beveridge-Planes von größter Bedeutung ist. Indem die Kinderzulagen wie die übrigen Prämien ohne Bedürftigkeitsprüfung zur Auszahlung gelangen, wird erreicht, was anderwärts mit dem System des Familienlohnes erstrebt wird. Die Lösung im Beveridge-Plan hat dabei den großen Vorteil, daß bei ihr prinzipiell gleiche Arbeit mit gleichem Lohn entlohnt wird. Im Beveridge-Plan lesen wir hiezu, daß das Existenzminimum sich für Familien von beliebiger Größe praktisch nicht auf Grund des Lohnsystems garantieren läßt; „denn dieses muß sich auf die Arbeitsleistung des Einzelnen gründen und nicht auf die Größe seiner Familie“.

Der Beveridge-Plan erfaßt weiterhin alle sechs Hauptklassen der Bevölkerung für umfassende ärztliche Betreuung und Wiederherstellung sowie für Bestattungskosten. „Ärztliche Betreuung, die allen Notwendigkeiten gerecht wird, ist vermittels eines den Gesundheitsdepartementen unterstehenden Landesgesundheitsdienstes für alle Bürger vorgesehen, und ebenso wird Nachbehandlung zwecks Wiederherstellung für alle Personen, die in der Lage sind, in ihren Genuss zu treten, vorgesehen.“ Der Beveridge-Plan fordert auch auf dem Boden der Krankenversicherung ein zwangswise Sozialversicherungssystem ohne Einkommensgrenzen. Dies braucht nicht das Ende aller ärztlichen Privatpraxis zu bedeuten. „Möglichwerweise wird aber das Feld der Privatpraxis so geringfügig sein, daß ihre Beibehaltung nicht der Mühe wert scheinen mag.“ Es erhellt ohne weiteres, daß die hier geplante Krankenversicherung all dies weit übersteigt, was bei uns in der Schweiz auf dem Wege der Freiwilligkeit oder des Obligatoriums hievon vorhanden ist. Zum Beispiel umfaßt sie auch das wichtige Gebiet der Zahnpflege. Eine Verallgemeinerung vorbeugender Zahnbehandlung erscheint von größter Wichtigkeit für die Verbesserung der Volksgesundheit.

Ist so die Krankenversicherung ein großer Fortschritt in der Richtung nach sozialer Sicherung des einzelnen Staatsbürgers, so trifft das Nämliche auf die Witwenunterstützung zu. Für Witwen im arbeitsfähigen Alter, die nicht erwerbsunfähige Kinder haben, werden keine Dauerrenten ausbezahlt. Andererseits werden alle Witwen eine vorübergehende Unterstützung erhalten, die zu einem höheren Satz erfolgt als Arbeitslosen- und Arbeitsunfähigkeitsunterstützung. Nötigenfalls wird diese temporäre Witwenunterstützung von einer Umschulungsunterstützung abgelöst. Wiederum wird uns die große Bedeutung bewußt, die dieser zukommt. Es wird viel davon abhängen, wie sie gehandhabt wird. Allen Hausfrauen der Klasse III, das heißt verheirateten Frauen im arbeitsfähigen Alter, wird diese Hilfe gewährt werden auf Grund der Beiträge ihrer Ehemänner, falls sie zu Witwen werden.

Des weiteren werden über die *Mutterschaftsbeihilfe* von 4 Pfundsterling hinaus Hausfrauen, die bezahlte Arbeit annehmen, dreizehn Wochen lang eine *Mütterunterstützung* beziehen, die es ihnen ermöglicht, die Arbeit vor und nach dem Wochenbett auszufüllen. Fernerhin ist über die Kinderzulagen hinaus eine *Mündel- oder Vormundschaftsunterstützung* in Aussicht genommen für erwerbsunfähige Kinder von Witwen. Diese Art von *Waifensfürforge* verdient besonderes Lob. Zulagen sind auch geplant für Personen über dem Kindesalter, die von Personen abhängig sind, die selber Unterstützung erhalten sei es wegen Arbeitsunfähigkeit, sei es infolge Arbeitslosigkeit, oder die im Genuß von Ausbildungsentzündigung zwecks Berufsumschulung stehen. Einmalige Vergütungen werden außer bei Mutterschaft und als Begräbniskosten auch bei Heirat gewährt. Die Beiträge an Begräbniskosten und bei Heirat sind verschieden hoch, also unter sich abgestuft. Endlich wird für die beschränkte Anzahl von Fällen, in denen ein Bedürfnis nicht von der Sozialversicherung gedeckt wird, eine an eine Einkommensprüfung gebundene Wohlfahrtsunterstützung verfügbar sein.

Den vielen Fällen, in denen, wie wir bisher gesehen haben, Unterstützung auf Grund von Versicherung geboten wird, steht der einzige Sicherheitsbeitrag in Gestalt einer Marke auf einem einzigen Versicherungsschein gegenüber, den alle Personen wöchentlich leisten müssen, die dazu auf Grund ihres Einkommens in der Lage sind. In Klasse I leistet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Beitrag und zieht diesen Anteil vom Gehalt oder Lohn ab. Die Beiträge werden, je nach den gelieferten Leistungen, in den einzelnen Klassen verschieden und für Männer höher sein als für Frauen, damit die Leistungen für Klasse III (Hausfrauen) gesichert werden. Der Plan der Sozialversicherung beruht mithin auf der Beibehaltung des Beitragsprinzips, das heißt des Grundsatzes, daß ein wesentlicher Teil der Gesamtkosten durch Beiträge der Staatsbürger in ihrer Eigenschaft als versicherte Personen gedeckt wird. Jeder einzelne zahlt dabei den gleichen Betrag für den gleichen Unterstützungsatz. Bei derartiger Zwangsversicherung stehen alle zusammen auf dem Boden gleicher Bedingungen. Der Zwang aber ist hier deswegen nicht verwerflich, weil er die Allgemeingültigkeit des Versicherungssystems sichert. Auf diesem Prinzip beruht aber gerade der gewaltige Schritt nach vorwärts in allererster Linie, den der Beveridgeplan und sein führendes Ministerium für Soziale Sicherheit mit all seinen Aufgaben und Versicherungsmöglichkeiten darstellt.

Großartig einfach nimmt sich sein Zahlungs- und Beitragsystem von Seiten der Versicherten aus. Das Versicherungswesen wird der Sphäre privater Gewinnspeditionen entzogen, bei der oft alle möglichen und unmöglichen Versuche ange stellt werden, um einen einzigen Neuversicherten zu gewinnen. Der Trieb der Konkurrenz feiert bei uns gerade auf diesem Gebiet nicht selten unheimliche Triumphe. Vielfach widert die Art der Bearbeitung des Kunden an. Dies sei kein Vor-

wurf gegenüber den einzelnen Versicherungsagenten; denn das Privat-  
system im Versicherungswesen trägt in der Regel die Schuld hieran.  
Von größter positiver Bedeutung nimmt sich des fernern dies aus am  
Beveridgeplan, daß er alle Zweige der Versicherungsfälle unter einen  
Hut bringt, soweit sie den Menschen selbst betreffen. Er berücksichtigt  
die Gefahr der Invalidität so gut wie jene der Arbeitslosigkeit. Er  
denkt an die Alten und an die Kinder. Er vergißt weder Witwen noch  
Waiften. Er hat die Nöte der Geburt und des Todes im Auge. Er geht  
bei alledem davon aus, daß eine einzelne Person bald in diese oder in  
jene Notlage verfetzt werden kann. Es kommt nicht mehr vor, daß  
einer beispielsweise zwar im Krankheitsfall versichert wäre, aber als  
gesunder Arbeitsloser auf die mehr oder weniger respektable und hilf-  
reiche Fürsorgetätigkeit einer beliebigen Armenpflege angewiesen und  
von ihrem Wohlwollen in hohem Maße abhängig ist. Indem der Beve-  
ridgeplan vom Glauben an die Möglichkeit der Beseitigung der Not  
als erreichbares Nachkriegsziel und vor allem von der Hoffnung der  
Ueberwindung des Kriegsgeschehens überhaupt ausgeht, bedeutet er  
auch für uns in der Schweiz einen unüberhörbaren Appell an jenes  
Vertrauen, daß in absehbarer Zeit ein unendlich besseres menschliches  
Dasein möglich sein wird als unsere heutige Existenz mit ihren des  
öfters beinahe sklavenartigen Verhältnissen. Unser aller Leben in  
Staat und Gesellschaft darf kein Zustand von beständiger Angst und  
Furcht bleiben, in dem heute gerade der sogenannte denkende Mensch  
sich in unzähligen Fällen und in einer erdrückenden Fülle von Lebens-  
lagen befindet.

Hans Walter Frei.

## Ferienkurs in Obstalden, 12.—17. Juli 1943.

### *Das Kommen des Reiches Gottes.*

Es war bei unseren religiös-sozialen Ferienkursen schon immer so,  
daß wir uns zur Befinnung über ein zentrales Thema unserer Sache  
zusammenfanden. Ich denke jetzt gerade an den Kurs in Walchwil über  
die Christusfrage und andere der Art. Am stärksten konnte sich uns  
aber beim diesjährigen Kurs das Empfinden aufdrängen, daß diesmal  
das entscheidende Wort unseres Glaubens und Hoffens im Mittelpunkt  
stehe und uns zu neuem Durchdenken und auch neuem Erleben rufe.  
Und es war dann auch wirklich so, daß diese Botschaft über der ganzen  
Kurszeit aufleuchtete und durch alles hindurchstrahlte wie eine Sonne,  
deren Licht und Wärme und strahlender Glanz wie ein Segen und eine  
Verheißung uns umgaben. Und gewiß war es besonders dieses Thema,  
das zusammen mit der auch hier zu nennenden Berufung unserer Refe-  
renten dafür, eine so außerordentlich große Anzahl von Freunden nach  
dem schönen Obstalden rief, wo nun schon zum zweiten Male im Hotel  
„Hirschen“ ein solcher Kurs stattfand.